

Halle'sche Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

Nr. 248.

für Anhalt und Thüringer.

Jahrgang 199.

Verlagsgesellschaft f. Halle u. Vertriebsstelle 2.40 Mk. durch d. Hof-Buchhandlung S. M. f. d. Mittelstr. 10. Halle. Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich zwei Mal. — (Sonder-Beilagen: 1. Galt. Couriers (Hgt. Beilagen), 2. Unterrichtsbeilage (Sonntagsbeilage), 3. Handels-Beilage.)

Geschäftsstelle in Halle a/S., Leipzigerstr. 87, Hinterhaus. Telefon 158; Redaktion Telefon 1272. Eing. G. Braunschweig. Verantwortl. Dr. Walter Schönbach in Halle a. S.

Zweite Ausgabe

Abgabegebühren: d. festgesetzte Postgebühren, bei denen Mann f. Halle u. den Galtreis 20 Hg., außerhalb 20 Hg., Postämtern am Schluß des Monatszeitens die letzte 10 Hg., Abgabegebühren d. Expedition in Halle a. S. u. bei allen anderen Zeitensendungen-Postgebühren.

Mittwoch, 30. Mai 1906.

Geschäftsstelle in Berlin Dessauerstr. 14. Telefon-Nr. VII Nr. 11 484. Druck und Verlag von Otto Zühlke in Halle a. S.

Deutsches Reich.

Halle a. S., 30. Mai.

Deutschland und die Monarchie.

Der Herausgeber der „Antifolien-demokratischen Korrespondenz“ hat kürzlich in Hamburg auf Veranlassung des dortigen „Wirtschaftlichen Schutzverbandes“ eine Reihe von politischen und wirtschaftlichen Vorträgen gehalten, in denen er auch auf das Verhältnis unserer Zeit und des Menschen der Gegenwart zur Monarchie zu sprechen kam und sich mit folgenden goldenen und überaus zutreffenden Worten an seine republikanischen Hamburger Zuhörer wendete:

Sie, meine Herren, die Sie das von den Vätern ererbte Verfassungsrecht nicht nur innerhalb Ihres Staatswesens bisher zu erhalten, sondern gerade in diesen Tagen für die Zukunft zu retten und zu befestigen gewohnt haben, denken, daß Sie es verfassungsrechtlich noch habilitieren — Sie wissen diesen Verfassungsrechts auch nach außen hin gerecht zu werden und es auch insofern zu verwickeln, als es nicht nur mit dem Prinzip der Freiheit, sondern mit dem Prinzip der Gebundenheit verknüpft ist. Ich stelle da auf die für den unbefangenen Blick zunächst doch merkwürdige Tatsache, daß Ihre Republik als Mitglied und Teilhaber einem politischen Organismus mit monarchischer Spitze, eben dem Deutschen Reich, angehört. Und dieses Verhältnis wird beiderseitig zu wenig als eine Disharmonie oder gar ein Widerspruch empfunden, daß die erste und vornehmste Persönlichkeit unserer deutschen Volksgemeinschaft, der Kaiser, in dieser Republik Hamburg ein häufiger und berechteter Gast ist. Es ist mir ein Bedürfnis, gerade hier auf republikanischen Boden und vor Männern, die zu der Freiheit in allen ihren Erscheinungsformen von alteren in einem besonders innigen Verhältnis stehen, ein paar Worte über das Verhältnis unseres Volkes und der Menschen unserer Zeit zur Monarchie zu sagen. Meine Herren, es ist nicht Anrechtigkeit und Hyganismus, wenn wir dem Herrscher huldigen, nein — es ist geradezu das Gegenteil von Anrechtigkeit und Hyganismus: es ist der uralte Zug in der germanischen Seele, die Ideale, denen wir unsere Arbeit widmen und für deren Verwirklichung wir unser Leben einsetzen, leibhaftig in Menschengehalt vor uns verfertigt zu sehen und Persönlichkeit zu werden zu lassen. Wir wollen nicht nur fadentüchtigen Gedanken und kalten Prinzipien und den toten Buchstaben eines mit leidlosen Geistes untertan sein, sondern ein Mensch, ein Mann, ein persönliches Wesen aus Fleisch und Blut soll vor dem Volke stehen, höher als das Volk und doch wie ein Teil dieses Volkes, in wie dieses Volk und sein Staat selber, indem sie Persönlichkeiten empfunden haben. Es ist der dem germanischen Geiste tief eingetragene Drang zu Persönlichen, der uns das monarchische Prinzip beinahe wie ein Bedürfnis unserer Seele und eine Notwendigkeit unseres Lebens unausrotterbar empfinden läßt. Und wenn wir dem Herrscher huldigen, so ist das keineswegs etwa eine Erniedrigung unseres eigenen persönlichen Daseins, sondern eher eine Erhöhung: es ist — möchte ich sagen — ein königlicher Zug in uns selber, der uns das Königtum zu verliehen treibt und der uns die Männer lieben heißt, denen es, auf königlichen Höhen den kleinen Sorgen des Alltags und der niedrigen Not des Lebens entrückt, auch selbst noch in unseren Tagen verortet ist, innerhalb bestimmter Grenzen ein Schicksal in Händen zu halten. Die Monarchie in solchem Sinne ist mehr als nur ein politisches Mischlingsprinzip oder eine rein geschichtlich bedingte Verfassungsform: sie ist, mit einem elementaren Triebe der menschlichen Seele eng und unauflöslich verknüpft, ein Kulturprinzip und ein Lebensideal, sie ist eine Manifestation des allgemeinen Individualitätsprinzips und Persönlichkeitsideals.

* **Se. Maj. der Kaiser**, der im Berliner Schloß übernachtet hatte, und die Kaiserin begaben sich Dienstag morgen mit Gefolge um 6 Uhr 30 Min. in Altona nach dem Gruppen-Übungsplatz „Dahleberg“. Hier ließen die Majestäten um 7 Uhr 30 Min. zu Pferde. Der Kaiser trug die Uniform des 4. Garde-Regiments a. F. Es folgte ein Exerzieren der 2. Garde-Infanterie-Brigade.

* **Die Söhne des türkischen Sultans**. Seine Majestät der Kaiser hat den beiden ältesten Söhnen des Sultans das Großkreuz des Roten Adlerordens verliehen.

* **Der erste österreichische landwirtschaftliche Genossenschaft** wurde am Dienstag in Wien abgehalten, an dem auch Vertreter der deutschen und anderer ausländischer Genossenschaften teilnahmen. Namens der deutschen Genossenschaften sprach Generalanwalt Geheimerat Haas, der den Wunsch aussprach, daß sich die Beziehungen zwischen den deutschen und den österreichischen Genossenschaften noch inniger gestalten möchten.

* **Gegen die Arbeitslosigkeit**. Die „Berl. Korrespondenz“ teilt mit, in Verfolg des Reichstagsbeschlusses vom 31. Jan. 1902 habe im Auftrage des Bundesrats das Reichs-Statistikbüro eine solche wissenschaftliche Denkschrift über die bestehenden Einrichtungen zur Verhütung der Folgen der Arbeitslosigkeit ausgearbeitet. Die Ergebnisse der Untersuchung faßt die Denkschrift dahin zusammen, daß die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit selbst wohl nicht im Wege der Verhütung zu erfolgen hat, sondern teils durch vorbeugende Maßnahmen allgemeinen Charakters, teils durch Vermittlung vorhandener Arbeit und durch Arbeitsbeschaffung (Arbeitsarbeiten), während die Verhütung nur eine Sicherstellung gegen die aus der Arbeitslosigkeit sich ergebenden wirtschaftlichen Folgen zu bieten hat. Die Tätigkeit des Arbeitsnachweises bildet die Voraussetzung einer Arbeitslosenversicherung. Der gegenwärtige Zustand im Deutschen Reich ist nicht geeignet, einer Lösung des Problems der Arbeitslosenversicherung als Unterlage zu dienen, vielmehr müßte erst ein Ausbau, eine Zusammenfassung und organische Verbindung der einzelnen Formen des Arbeitsnachweises erfolgen, um die Vorbedingungen für die Lösung des Problems zu schaffen.

* **Aus der Metallindustrie**. Die ausständigen Formel- und Geschweißarbeiter in Hannover haben am 28. Mai die meisten der Kommissionen, auch bezüglich der Lohnfrage, vereinbarten Bedingungen bis auf einige nebensächliche Punkte angenommen. Der achtwöchige Kampf in der Metallindustrie kann damit als beendet gelten, sobald die restlichen 2. Juni angedrohte Auslieferung nicht in Kraft treten dürfte.

Preussischer Landtag.

Abgeordnetenhaus.

75. Sitzung vom 29. Mai 1906, 11 Uhr.

Am Ministertisch: v. Bethmann-Hollweg, Weseler. Auf der Tagesordnung steht zunächst die erste und zweite Beratung des Entwurfs wegen Vergebung der Amtsgerichtsbezirke, sowie des Entwurfs über den Entwurf und angenommen. Es folgt die Beratung des Entwurfs wegen Bekämpfung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1903.

Nach kurzer Beratung beschließt das Haus die Überweisung der Vorlage an die Generalkommission.

Das Haus wendet sich zum letzten Punkt der Tagesordnung, zu dem von der Generalkommission eingebrachten Anträge, die Regierung aufzufordern, im Bundesrat dahin zu wirken, daß Eingriffe in die Verfassung der Einzelstaaten, insbesondere Preußens, im Wege der Reichsgesetzgebung vermieden, jedenfalls nicht ohne Einverständnis mit den Einzelstaaten vorgenommen werden.

Abg. Dr. v. Heubner (son.). Der Antrag ist hervorzuheben, daß von der Bestimmung des im Reich zustande gekommenen Bürgergesetzes, monach Mitglieder der einzelstaatlichen Landtage unter gewissen Voraussetzungen nicht berechtigt sind, als gleichzeitige Mitglieder des Reichstags Landtagsabgeordnete zu wählen. Ein guter Teil meiner Freunde und Zeitgenossen ist der Meinung, daß durch eine solche Bestimmung eine Kollision zwischen der Reichsgesetzgebung und der preussischen Verfassung herbeigeführt ist. Darüber sind sich alle meine Freunde einig, daß in einer Frage, bei der es doch zum mindesten sehr zweifelhaft ist, ob nicht ein solcher Eingriff in unsere Verfassung vorliegt, so ohne besondere Begründung eine Entscheidung getroffen ist, ohne daß irgend ein Grund für den eingeleiteten Weg nicht hätte werden sollen. Man besetzt ja an und für sich kein zweifeln darüber, daß die Reichsregierung befragt ist, auch in die Verfassung der Einzelstaaten einzugreifen, aber man sollte es doch nur tun, wenn ein anderer Weg nicht gangbar ist. Und darum verlangt unser Antrag, daß ebenfalls nicht ohne Einverständnis mit den Einzelstaaten solche Eingriffe vorgenommen werden. Bei der Zustimmung der Bundesratsmitglieder handelt es sich keineswegs um ein Kronrecht, sondern um einen Regierungserlaß, wie es andere auch sind. Kronrechte sind solche, die der parlamentarischen Wirkung entzogen sind; daß es aber bei der Zustimmung der Bundesratsmitglieder keineswegs der Fall ist. (Sehr richtig! rechts.) Der Grund der Deutschen Reiches, Fürst Bismarck, bei diesen Standpunkt wiederholt ganz unabweisung zum Ausdruck gebracht, und er befindet sich dabei in Übereinstimmung mit der Wissenschaft, z. B. mit dem Staatsrechtler Reichard. In der Dänenfrage hätte der Landtag wenigstens gehört werden müssen, und ich bin überzeugt, wenn es sich um wirklich vitale Fragen handelte, dann wäre unter Landtag auch so viel demokratisch-patriotischer Sinn bestanden, um erforderlichen Änderungen seine Zustimmung zu geben. Es kann für die Regierung von ganz außerordentlichem Werte sein, einmal sagen zu dürfen: Der preussische Landtag steht hinter uns und wünscht nicht, daß solche Eingriffe vorgenommen werden. (Weseler: Beifall rechts.) Gegenüber der Regierung, die dahin geht, den federativen Grundgedanken des Reiches außer Kraft zu setzen, wollen wir die berechtigten Eigenschaften seiner Völker geltend machen. Diese haben stets einen Einverständnis übertritten und wir werden sie nie aufgeben. (Beifall rechts.) Die Regierung hat keinen Anlaß, unsere Anfrage entgegenzunehmen; sie sollte es auch vermeiden, an formalen Gründen die sich geltend machen lassen, heranzuziehen, sondern sollte sich vielmehr bei durchaus durchführbaren Grundgedanken des Antrages zu eigen machen; sie würde dann nicht bloß das preussische Volk, sondern das ganze Deutschland hinter sich haben. (Weseler: Beifall rechts.)

Minister des Innern v. Bethmann-Hollweg: Mit dem Antrage wird eine politische und staatsrechtlich so wichtige Frage angesetzt, daß die königliche Staatsregierung leidenschaftlich handelt würde, wenn sie sich nicht den Wortlaut des Antrages, wie er sich darstellt, ins Auge nähme. Allerdings hat Herr v. Heubner in seinen Schlussworten davor gewarnt, aus formalen Gründen an dem Antrage heranzuziehen. Wird aber der Antrag vom Abgeordnetenhaus aufgegeben, so muß die königliche Staatsregierung zu diesem Beschlusse Stellung nehmen, und sie kann es nur gegenüber dem Wortlaut des Antrages:

gegenüber seiner Begründung, wie wir sie eben gehört haben, aber wir insofern, als sich die Begründung absolut mit dem Inhalt des Antrages deckt. Wenn ich zunächst auf das Verlangen eingehe, grundsätzliche Eingriffe in die Verfassung der Einzelstaaten zu vermeiden, so ist es vollkommen klar, daß jeder es sich bei jedem Akte der Reichsgesetzgebung aufs ernstlichste überlegt, ob das Interesse des Reiches einen Eingriff in die preussische Verfassung notwendig macht. Die Regierung ist gleich Ihnen zum Schutze der Verfassung berufen, und wenn Herr von Heubner bei der von ihm als zweifelhaft hingestellten Frage, ob das Dänische einen Eingriff in die preussische Verfassung bedeuete, die Bemerkung machte, es seien, als sei das preussische Staatsministerium bei der Erörterung dieser zweifelhaften Frage nicht mit genügender Sorgfalt vorgegangen, so muß ich dem widersprechen. Diese Frage ist im Staatsministerium sehr eingehend erörtert worden und das hat zu dem Ergebnis geführt, daß die Verfassung, welche die königliche Staatsregierung tatsächlich angenommen hat, aber etwas ganz anderes ist, es, so man in der neuen Form, wie es hier im Antrage geschieht, das Verlangen aufstellt, reichsgesetzliche Akte zu vermeiden, welche in die Verfassung der Einzelstaaten eingreifen. Die vorliegende Frage ist im Jahre 1869 im Herrenhaute sehr eingehend behandelt worden. Ich habe den Antrag gestellt, daß man den preussischen Reichstag nicht, aber doch sehr viel eingehender, wie er verlangt, daß solche Akte der Reichsgesetzgebung, welche in die Verfassung der Einzelstaaten eingreifen, — daß solche Eingriffe von der Zustimmung der Einzelstände abhängig gemacht werden. Darnach hat der Justizminister Leubner im Herrenhaute erklärt, daß nach dem vorliegenden historischen Material kein Grund vorhanden ist, den Reichstag zu beauftragen, die Erweiterung der Gesetzgebungskompetenz des Reiches auszuschließen, sei und auch ich bin nicht in der Lage, eine Erklärung der Staatsregierung abzugeben über die Frage, inwiefern eine Erweiterung der Reichskompetenz mit dem Gesamtinhalt der Reichsverfassung vereinbar ist. Wenn Sie den Antrag annehmen, will die Staatsregierung eine Antwort darauf geben, und wenn sie sagt: Wir werden uns diese Selbstbeschränkung auferlegen, dann übernimmt sie damit eine rechtliche Verpflichtung. Man muß sich immer, was die Zustimmung der Bundesratsmitglieder ist Sache der Regierung; darüber besteht kein Zweifel, weder in der Praxis noch in der Theorie. Freilich hat Herr v. Heubner angeführt, die Diskussion des Staatsrechtlers Reichard. Sehr namhafte Staatsrechtler erachten diese Auslegung aber nicht für zureichend. Wenn die Zustimmung der Bundesratsmitglieder nicht die Sache der Regierung ist, die Zustimmung der Bundesratsmitglieder gehört, den Bundesratsmitgliedern zu übertragen, dann ist nach preussischem Recht die Zustimmung der Bundesratsmitglieder eine Angelegenheit des Königs. Nun vom Standpunkte des Reiches: Wenn die Reichsverfassung die Reichsgewalt in die Hand der deutschen Fürsten und der Senate der freien Städte legt, und dieser Reichsgewalt gegenüber nur die Reichsgewalt der Bundesstaaten besteht, so ist die Reichsgewalt gegenüber den Bundesstaaten ein konstitutionelles, monarchisches Staatswesen. Wenn Sie nun den Bundesrat auch nur innerhalb des Reiches des Antrages abhängig machen von der Zustimmung der Einzelstände und Volksvertretung, (Weseler: Beifall rechts.) Sie widersprechen. Ich habe bereits mich auf diese wichtige Angelegenheit im Januar 1862 hier im preussischen Abgeordnetenhaus geäußert, und es ist einleuchtend, der Theorie anhangend, die jede Entwicklung des Bundesrechts und des Reichsverfassungsrechts unterliegen würde, daß in irgend einem Falle die Zustimmung eines Mitgliedes des Bundesrats der Zustimmung eines partikularen Landtages bedürfen könnte. Nach dem Antrage soll die preussische Staatsgewalt im Bundesrat vertreten sein, und die preussische Verfassung, sondern auch, daß die gleiche Grundbedingung befolgt werden gegenüber Bayern, Sachsen usw. Damit werden Sie (nach rechts) eine Aufgabe zu, die über unsere Kompetenz hinausgeht. (Weseler: Beifall rechts.) Nun hat Herr v. Heubner zum Schluß gesagt, man könne nur die Frage aufstellen, wenn man den Antrag in dem von ihm angeführten Sinne nehmen, inwiefern der Antrag überhaupt notwendig ist. Sagen Sie nicht das, was Sie wollen? Die Mitglieder der Staatsregierung ist jederzeit bereit, Ihnen über die Grundlinien der Reichspolitik Reich und Antwort zu geben, und auch weiterhin diejenige Fühlung mit dem Landtage zu nehmen, welche Sie für erforderlich halten. Die Haltung der einzelstaatlichen Regierungen im Bundesrat bestimmt sich stets nach der Gesamtheit der Kräfte, welche in jedem Einzellande wirken. So soll es sein und so muß es sein. Ich bitte Sie, überlegen zu wollen, daß die königliche Staatsregierung entschlossen ist, von diesen Grundgedanken, wie sie Fürst Bismarck vorgezeichnet hat, auszugehen und nach ihnen weiter zu verfahren. (Beifall.)

Abg. Heubner (freilich!): Der Antrag will nur das berechnete Interesse Preußens wahren. Die Reichsgesetzgebung muß vor dem föderativen Charakter der Bundesstaaten halt machen. Nicht so darüber hinaus, so hat sie dazu nicht die Macht, lieber aber nicht das Recht. Ich sehe auf dem Standpunkt, daß zwar Reichsrecht vor Landesrecht geht, daß das Reichsrecht dem Geiste der Verfassung nach aber nicht eingreifen darf in die Verfassung der Einzelstaaten, weil dadurch deren Charakter als selbständige Gebilde gefährdet wird. Wie sind der Meinung, wenn ein solcher Verfassungseingriff seitens des Reiches notwendig ist, so hat die preussische Regierung zuerst zu prüfen, ob er materiell gerechtfertigt ist. Beacht ist diese Frage, so ist sie dem aber noch nicht die Pflicht überhoben, nun auch formell an dem preussischen Landtag mit einer Vorlage heranzutreten, die für jene Verfassungsänderung die Bahn frei macht. (Beifall rechts.)

Abg. Gerold (Zentr.): Meine politischen Freunde haben seit jeder den bundesstaatlichen Charakter des Reiches betont; es ist ihnen ja oft genug deshalb der Vorwurf der „Reichsfeindschaft“ gemacht worden. Gleichwohl finden wir gegenwärtig Veranlassung, diesen Antrag jetzt zu stellen, liegt nicht vor. (Lol rechts.) Vor einigen Tagen hat ja Herr v. Heubner im Reichstag ausdrücklich verlangt, das Reich solle keinen Einfluss dahin ausüben, daß die

